

**Betriebssatzung der Stadt Köln
für das Gürzenich Orchester - Kölner Philharmoniker
vom 10. November 2000**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2, 107 Abs. 2 Satz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324) hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 27.06.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Name der Einrichtung

- (1) Das Gürzenich Orchester - Kölner Philharmoniker wird ab dem 01.09.2000 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW (nachfolgend GO NW), der Eigenbetriebsverordnung NW (nachfolgend EigVO NW) und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Die Einrichtung wird unter dem Namen „Gürzenich Orchester - Kölner Philharmoniker“ geführt.
- (3) Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb eines Orchesters zur Pflege und Förderung kultureller Aufgaben. Der Zweck der Einrichtung umfasst insbesondere die musikalische Mitwirkung bei der Aufführung von Bühnenwerken im Bereich des Musiktheaters und die Darbietung von Konzerten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Gürzenich Orchester - Kölner Philharmoniker verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es fördert damit insbesondere Kunst und Kultur.
- (2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet. Verluste der Einrichtung sind durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und durch private Zuwendungen zu decken. Die Einrichtung ist nach den Kriterien der GO NW sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (3) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köln erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

- (4) Die Stadt Köln erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Leitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus drei Personen. Ihr gehören der/die für die Kulturverwaltung zuständige Beigeordnete als erste/r Werkleiter/in und ein/e künstlerische/r sowie ein/e kaufmännische/r Werkleiter/in für die operative Wahrnehmung der Leitungsaufgaben an. Der/die künstlerische Werkleiter/in ist für die Planung, Durchführung und Wahrung künstlerischer Belange zuständig. Der/die kaufmännische Werkleiter/in ist für die kaufmännische Leitung und das Marketing der Einrichtung zuständig.
- (2) Die Werkleitung ist für die künstlerische und wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich. Die Einrichtung wird von ihr selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die GO NW, die EigVO NW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten im Bereich des Gürzenich Orchesters - Kölner Philharmoniker, die gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen sind oder danach als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten. Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters, die sich aus der GO NW und der EigVO NW ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Geschäftsverteilung zwischen den Werkleitern, die Abgrenzung ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten ergeben sich aus der vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Werkausschusses hierzu erlassenen Dienstanweisung.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die ihm durch die GO NW, die EigVO NW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Bestellung der Werkleiter
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisbehandlung
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss des Gürzenich Orchesters - Kölner Philharmoniker ist der Ausschuss Kunst und Kultur der Stadt Köln.
- (2) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses oder einem anderen dem Werksausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. §60 Abs. 1 S.3 und 4 GO NW gilt entsprechend.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NW und die EigVO NW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses oder einem anderem dem Werksausschuss angehörenden Ratsmitglied. §60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NW gilt entsprechend.
- (5) Der Stadtkämmerer oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.

§ 6 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Gürzenich Orchesters - Kölner Philharmoniker.
- (2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Werkleitung Weisungen erteilen.
- (4) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Stellung des Stadtkämmerers

- (1) Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Werkleitung die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Einrichtungsstatistik und der Kostenrechnung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Werkleitung dem Stadtkämmerer hierzu alle zur Erledigung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Tritt der Stadtkämmerer einem nach Abs.(1) vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf – soweit der Oberbürgermeister dies verlangt - den Einwendungen entsprechend zu ändern.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Werkleitung ist nach Maßgabe der nach § 3 Abs.(3) erlassenen Dienstanweisung für die Einstellung, die Vergütung, die Nichtverlängerung und Kündigung der Verträge des Personals zuständig.
- (2) Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern gelten die Vorschriften des § 28 der Hauptsatzung der Stadt Köln.

§ 9 Vertretung des Gürzenich Orchesters - Kölner Philharmoniker

- (1) In den Angelegenheiten des Gürzenich Orchesters - Kölner Philharmoniker, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Werkleitung vertreten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet:
 - a) in allen Angelegenheiten, die der Werkleitung durch diese Satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Gürzenich Orchester - Kölner Philharmoniker“ ohne Zusatz.
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln- Der Oberbürgermeister- Gürzenich Orchester - Kölner Philharmoniker“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.
- (3) Andere Dienstkräfte des Gürzenich Orchesters - Kölner Philharmoniker sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit „Im Auftrag“.

- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs.(1) GO NW vom 14.07.1994 werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Werkleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Gürzenich Orchester - Kölner Philharmoniker“ abzugeben.
- (5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Werkleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekanntgegeben.

§ 10 Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr wird auf den Zeitraum vom 01. September bis 31. August des folgenden Jahres festgelegt.

§ 12 Stammkapital

Das Stammkapital des Gürzenich Orchesters - Kölner Philharmoniker beträgt 25.000,-- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

§ 13 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Werkleitung rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 81 GO NW entsprechend.
- (2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 – 17 EigVO NW.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs (2) Buchstabe a) bis d) der EigVO NW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:
 1. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs.(2) Buchstabe a) der EigVO NW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15% überschritten wird.

2. Eine erheblich höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. (2) Buchstabe b der EigVO NW liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 20% erhöht werden muss.
- (4) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan liegen im Sinne von § 15 Abs. (3) der EigVO NW vor, wenn ein Planansatz (Summe, Aufwand und Ertrag) um mehr als 10% unter- bzw. überschritten werden muss.
- (5) Ausgaben für verschiedenen Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Werksausschusses gem. § 16 Abs. (5) Satz 2 EigVO NW bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 15 % des Gesamtansatzes der Ausgaben im Vermögensplan, mindestens jedoch 25.000,-- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) überschreiten oder für die zusätzlich Kredite aufgenommen werden.

§ 14 Finanzplanung

- (1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr.
- (2) Der Finanzplan besteht aus:
 - a) einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie
 - b) einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Gürzenich Orchesters - Kölner Philharmoniker, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Köln auswirken.

§ 15 Buchführung

Das Gürzenich Orchester - Kölner Philharmoniker führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.

§ 16 Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.
- (2) Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.

§ 18 Kassenführung

Für die Kassenführung des Gürzenich Orchesters - Kölner Philharmoniker wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden vom 14.05.1995 werden in der jeweils geltenden Fassung angewendet. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

§ 19 Prüfung

- (1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 GO NW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und des Gemeindeprüfungsamtes (§§ 105,106 GO NW) bleiben unberührt.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt an allen Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Gürzenich Orchester der Stadt Köln vom 15. Juni 1972 außer Kraft.